

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule. — Collaborateur attiré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre, Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern
(erscheinend am zweiten Dienstag
jeden Monats)
und 12 Inseraten-Bulletins
(erscheinend am vierten Dienstag
jeden Monats)

No. 1
des XXIII. Jahrganges der
„Schweiz. Geometerzeitung“.
13. Januar 1925

Jahresabonnement Fr. 12.—
(unentgeltlich für Mitglieder)

Inserate:
50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

Der gegenwärtige Stand der Revision des eidg. Landwirtschaftsgesetzes.

(Fortsetzung statt Schluß.)

II. Vorschläge zum Abschnitt „Verbesserung des Bodens“.

1. Die Erleichterung der Beschlußfassung über die Durchführung von Bodenverbesserungen durch Herabsetzung des im Art. 703 ZGB aufgestellten Quorums befürworteten der Bauernverband, die Konferenz der Kulturingenieure und der Geometerverein. Letzterer schlug bekanntlich folgende Fassung vor: „Ein Projekt gilt als angenommen, wenn entweder die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer demselben zustimmt oder wenn die Zustimmenden über mehr als die Hälfte der beteiligten Fläche verfügen. Die Nichtanwesenden und die Nichtstimmenden werden als Zustimmende gezählt.“ Von den Kantonen empfehlen nur Zürich, Solothurn und St. Gallen die Aufnahme von Bestimmungen zur Erleichterung der Beschlußfassung über die Durchführung von Bodenverbesserungen.

Will man grundsätzlich in einem neuen Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund über die Bestimmungen des ZGB hinausgehen und die Beschlußfassung weiter erleichtern, so sollte nach den Verfassern darauf verzichtet werden, die Durchführung gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten anzuordnen. Es sollte demnach genügen, wenn die